



Anmeldung Faschingsumzug 2024

Name der Gruppe:	
Gruppenverantwortlicher:	
Name:	_____
Adresse:	_____ _____
Telefonnummer:	_____
Mailadresse:	_____
<input type="checkbox"/> Fußgruppe	<input type="checkbox"/> Kraftstofffahrzeug

(Bitte ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens 5. Februar 2024 am Gemeindeamt Feldkirchen a. d. Donau abgeben)

Der Umzug beginnt am Dienstag, 13. Februar 2024 um 14.00 Uhr.

Die Aufstellung ist beim Lagerhaus Feldkirchen a. d. Donau ab 13.00 Uhr möglich. Die Nummernausgabe erfolgt vor Ort und bestimmt die Reihenfolge der teilnehmenden Gruppen.

Mittels nachstehender Unterschrift erklärt der Gruppenverantwortliche der jeweiligen teilnehmenden Faschingsumzugsgruppe, dass er die folgenden sicherheitstechnischen Auflagen und Bedingungen vollinhaltlich zur Kenntnis nimmt und erklärt stellvertretend für die gesamte Gruppe die Einhaltung dieser Punkte:

1. Der Faschingsumzug darf sich nur in den von den Besuchern abgegrenzten Bereichen (Vorführflächen) bewegen.
2. Anweisungen der Polizei, der Feuerwehr bzw. des Veranstalters und dessen Ordnerdienstes sind unbedingt Folge zu leisten. Die Ordner sind über ihre Aufgaben informiert und als solche auch gekennzeichnet.
3. Die Mitwirkung von Tieren ist nur im Rahmen eines/von Pferdegespannes/n zulässig. Dabei sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - Das Gespann hat neben dem Fahrer einen Beifahrer aufzuweisen.
 - Der Fahrer hat dem Veranstalter folgende Nachweise zu erbringen: *einschlägige Praxis, unfallfreies Fahren und bereits erfolgte Teilnahme mit Pferdegespannen an Faschingsumzügen oder ähnlichen Veranstaltungen mit großer Zuschauerbeteiligung zumindest als Beifahrer;*

- Die Bremsen dürfen keine Spindelbremsen, sondern müssen moderne Fußbremsen mit einer Scheibenbremsanlage sein.
 - Bei jedem Pferd ist eine Führungsperson vorzusehen.
 - Vor und hinter dem Pferdegespann ist zur Beruhigung der Pferde jeweils eine Fußgruppe vorzusehen, die für ein gleichmäßiges Tempo sorgt.
4. Die Lenker von Kraftfahrzeugen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben, einen gültigen Führerschein der jeweiligen Führerscheingruppe besitzen und mit dem Kraftfahrzeug vertraut sein. Alkoholisierte und/oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss stehende Personen dürfen als Fahrzeuglenker nicht eingesetzt werden; es gilt die 0,1 Promille-Grenze. Das gilt sinngemäß für die Fahrer von Pferdegespannen.
 5. Jedes mehrspurige Kraftfahrzeug muss von mind. zwei Begleitpersonen (z.B. aus der teilnehmenden Gruppe) begleitet werden.
 6. Sämtliche beim Umzug eingesetzten Fahrzeuge und Anhänger müssen sich in technisch einwandfreiem Zustand befinden. Soweit es sich nicht um zum Verkehr zugelassene Fahrzeuge handelt, müssen zumindest die Lenkung und die Bremsen einwandfrei funktionieren. Das seitliche Ausschwenken von Aufbauten (z.B. Drachenköpfe usw.) über die Vorführfläche hinaus ist ausnahmslos verboten.
 7. Die Fahrzeuge dürfen sich während des Umzuges nur in Schrittgeschwindigkeit fortbewegen.
 8. Bei Fahrzeugen sind vorspringende, scharfkantige Aufbauteile wirksam abzudecken.
 9. Fahrzeugaufbauten zur Personenbeförderung müssen mindestens mit 1 m hohen standsicheren Geländern ausgestattet sein. Werden auch Kinder befördert, sind die Geländer kindersicher auszuführen. Zusätzlich muss mindestens eine volljährige Aufsichtsperson auf der Ladefläche mitfahren. Auf der Ladefläche von Fahrzeugen beförderte Personen müssen sich an Aufbauten oder Geländern sicher anhalten können.
 10. Die Aufbauten auf Fahrzeugen und Anhängern sind standsicher zu befestigen, sodass ein Abstürzen von Aufbauteilen auf Besucher und Teilnehmer ausgeschlossen wird. Durch Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse (Sichtbereich) für den Fahrzeuglenker nach vorne und seitlich nicht eingeschränkt und die Lenkfähigkeit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt sein.
 11. Zwischen den Zugfahrzeugen und den nachgezogenen Anhängern dürfen sich keine Personen aufhalten.
 12. Der Aufenthalt auf mobilen Hebeeinrichtungen (Stapler, Arbeitskörbe, Frontlader, etc.) ist während der Fahrt verboten.
 13. Von Teilnehmern am Faschingsumzug dürfen keine Gegenstände, die eine Verletzung der Zuschauer verursachen können, wie Flaschen, Dosen usw. in die Zuschauer geworfen oder geschossen werden. Desgleichen dürfen sogenannte "Spaghetti-Sprays" und „Flitter-Konfetti“ nicht verwendet werden.
 14. Der Veranstalter hat allen teilnehmenden Gruppen die Sicherheitsstandards nachweislich zur Kenntnis gebracht und auf die strikte Einhaltung hingewiesen.
 15. Die Verwendung von Flüssiggas und offenem Feuer ist verboten (z.B. Feuerschlucker).
 16. Jedes Fahrzeug und jede/r Teilnehmer/in nimmt auf eigenes Risiko teil. Für Schäden an Personen und sonstigen Sachgütern besteht keinerlei Versicherung des Veranstalters. Für verursachte Schäden jeglicher Art sind - wie im normalen Verkehrsgeschehen - die einzelnen Wagen, Fahrer bzw. Wagenverantwortlichen haftbar.

Ort, Datum und Unterschrift:

(Die Teilnahmebedingungen wurden gelesen und zur Kenntnis genommen!)